

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00076 vom 21. März 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00076

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00076 du 21 mars 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00076 del 21 marzo 2007

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Die Beschwerdeführenden wehren sich dagegen, dass der Bezirksrat auf eine gegen die Sozialbehörde erhobene Aufsichtsbeschwerde nicht eingetreten ist. Sie beantragen, die Sozialbehörde anzuweisen, ihnen für die Vermietung einer Wohnung an eine Sozialhilfeempfängerin die ausstehenden Mietzinse zu bezahlen. Aufsichtsrechtliche Entscheide, mit denen einer Aufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben wird, gelten nicht als Anordnungen im Sinne von § 41 Abs. 1 VRG, weshalb auf das Begehren um Gutheissung der Aufsichtsbeschwerde nicht eingetreten werden kann (E. 1.1). Soweit indessen die Beschwerdeführenden der Sozialbehörde Verweigerung einer Verfügung und dem Bezirksrat Nichteintreten auf den dagegen erhobenen Rekurs vorwerfen, ist auf die Beschwerde einzutreten (E. 1.2). Eine Rückweisung an die Sozialbehörde oder den Bezirksrat ist vorliegend nicht angezeigt (E. 2). Zwischen den Beschwerdeführenden und der Sozialbehörde besteht kein Rechtsverhältnis, welches Ersteren Rechtsansprüche gegen Letztere verleihen würde (E. 3.1). Soweit die Beschwerdeführenden eine "Rechtsbeziehung gemäss OR" geltend machen, sind sie auf den Zivilrichter zu verweisen (E. 3.2). Da die Beschwerdeführenden vor der angeblichen Bestätigung der Sozialbehörde, dass die Mietkosten übernommen würden, einer vorzeitigen Kündigung der Wohnung zugestimmt hatten, können sie sich nicht erfolgreich auf den Vertrauensschutz berufen (E. 3.3). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Demnach hat das Verwaltungsgericht im jetzigen Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob für den von den Beschwerdeführenden geltenden Ersatzanspruch im öffentlichen Recht eine Grundlage besteht, was der Bezirksrat wie erwähnt im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung verneint hat.

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden verlangen von der Beschwerdegegnerin Ersatz für Forderungen, die ihnen zivilrechtlich aus dem früheren Mietverhältnis mit C zustehen, die ihrerseits mit der Beschwerdegegnerin in einem sozialhilferechtlichen Rechtsverhältnis betreffend die Leistung wirtschaftlicher Hilfe nach §§ 14 ff. des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) sowie §§ 16 ff. der Sozialhilfeverordnung vom 21. Oktober 1981 (SHV) steht. Aus einem solchen Rechtsverhältnis können Drittpersonen grundsätzlich keine Rechtsansprüche ableiten, es sei denn, dafür bestehe ein spezifischer Anknüpfungspunkt. Selbst Kostengutsprachen im Sinn von § 16 Abs. 3 SHG und § 19 SHV (primäre gemäss Abs. 1 wie sekundäre nach Abs. 2), welche die Sicherstellung von Leistungen Dritter bezwecken,

werden in aller Regel lediglich der die wirtschaftliche Hilfe beanspruchenden Person erteilt. In der Praxis wird allerdings unter bestimmten Voraussetzungen auch die Berechtigung von Drittinstitutionen wie Spitäler, Ärzte, Heime, Therapieeinrichtungen und Rettungsorganisationen anerkannt, im eigenen Namen subsidiäre Kostengutsprache zu verlangen (VGr, 23. Juni 2005, VB.05.00027 betreffend einen Spital sowie VGr, 11. Januar 2006, VB.2005.00512 betreffend eine Rettungsorganisation, beide unter www.vgrzh.ch). In solchen Fällen stützt sich aber die Berechtigung der fraglichen Institution auf eine ausdrückliche öffentlichrechtliche Grundlage, so im Fall von Spitälern auf deren Verpflichtung zur Aufnahme von Patienten gemäss § 41 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (GesundheitsG), im Falle von Rettungsorganisationen entweder unmittelbar auf die Beistandspflicht gemäss § 12 Abs. 2 GesundheitsG oder allenfalls auf einen öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen dieser Organisation und der Gemeinde, welche gemäss § 60 GesundheitsG den Transport von Kranken und Verunfallten zu organisieren hat. Im vorliegenden Fall können sich die Beschwerdeführenden als ehemalige Vermieter der von der Sozialhilfeempfängerin gemieteten Wohnung nicht auf eine solche spezielle Rechtsgrundlage berufen.

E. 3.2

Vor Bezirksrat machten die Beschwerdeführenden geltend, " durch die mehrfach von Sozialberatern mündlich und indirekt schriftlich zugesicherte Mietzinszahlung" sei zwischen ihnen und der Sozialbehörde X "eine Rechtsbeziehung gemäss OR" entstanden. Dem hat der Bezirksrat zu Recht entgegengehalten, dass sie sich damit auf eine privatrechtliche Grundlage beriefen, weshalb ein so motivierter Anspruch durch den Zivilrichter zu beurteilen sei.

E. 3.3

Sodann prüfte der Bezirksrat das weitere Argument der Beschwerdeführenden, das Verhalten der Sozialhilfebehörde im Zusammenhang mit Mietzinszahlungen zugunsten von C habe ihnen gegenüber Treu und Glauben verletzt. Dazu erwog der Bezirksrat, die Beschwerdeführenden könnten sich bezüglich ihrer Ersatzforderung allenfalls dann auf eine öffentlichrechtliche Grundlage, nämlich den Schutz berechtigten Vertrauens berufen, wenn die Behörde mittels Zusicherungen bei ihnen berechtigtes Vertrauen erweckt habe und sie gestützt darauf nicht wieder rückgängig zu machende nachteilige Dispositionen getroffen hätten. Der Bezirksrat verneinte einen solchen Vertrauensschutz. Aus dem Umstand, dass die Sozialbehörde während einer gewissen Zeit die Direktzahlung der Mietzinse (und damit eine vertragliche Verpflichtung der Mieterin) übernommen habe, könne noch nicht auf ein berechtigtes Vertrauen der Beschwerdeführenden geschlossen werden. Diese hätten zudem nicht substantiiert dargetan, inwiefern sie durch ein konkretes Verhalten eines Organs der Sozialbehörde zu Vermögensdispositionen veranlasst worden seien, aus denen ihnen Schaden erwachsen sei. Vor Verwaltungsgericht machen die Beschwerdeführenden geltend, ihnen sei erst am 26. Juli 2006 völlig überraschend mitgeteilt worden, dass der Mietzins ab August 2006 nicht mehr direkt von der Sozialbehörde beglichen werde. In der Folge hätten sie sich mit einer vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses auf 30. September 2006 sowie damit einverstanden erklärt, dass die Mieterin selber lediglich monatlich eine Akontozahlung von Fr. 1'000.- leiste; dies aber erst auf Zusicherung der Sozialbehörde hin, für das Guthaben aus der Heizkostenabrechnung sowie für die "Differenz zum ordentlichen Mietzins" (offenbar Differenz zwischen effektivem Mietzins von Fr. 1'640.- und dem Anteil von Fr. 1'000.-, auf den die Sozialbehörde die Leistungen an C entsprechend den früheren

Androhungen kürzen wollte) aufzukommen. Die mit der Beschwerde in diesem Zusammenhang eingereichten Unterlagen (act. 5/7 - 5/9) belegen jedoch den behaupteten Ablauf nicht in allen Punkten. Danach erklärten sich die Beschwerdeführenden bereits am 27. Juli 2006 telefonisch gegenüber der Mieterin zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung bereit (act. 5/7). Sie fragten das Sozialamt per Mail am 2. August 2006 an, ob dieses bereit sei, die Mietzinsdifferenz nachzuzahlen (act. 5/8). Mit Brief vom 8. August 2006 an C bestätigten sie dieser schriftlich die vorzeitige Kündigung auf 30. September 2006, mit welcher sie sich wie erwähnt bereits am 27. Juli 2006 einverstanden erklärt hatten. Laut ihrer Darstellung haben sie sodann am 9. August 2006 einen telefonischen Anruf eines Mitarbeiters des Sozialamts erhalten, wonach das Amt die Mietzinsdifferenz nachzahle, falls C vorzeitig kündige (act. 5/8). Selbst wenn diese telefonische Auskunft vom 9. August 2006 tatsächlich so ausgefallen ist, ergibt sich hieraus nicht, dass dies kausal für die Beschwerdeführenden war, der vorzeitigen Kündigung von C zuzustimmen. Vor allem aber kann unter den aufgezeigten Umständen die Zustimmung der Beschwerdeführenden zur vorzeitigen Kündigung kaum als nachteilige Disposition im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Vertrauensschutz gewürdigt werden. Zum einen steht ihnen nach wie vor die Möglichkeit offen, die streitbetroffenen Ausstände bei der damaligen Mieterin als der eigentlichen Schuldnerin einzufordern. Zum andern ist nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführenden bei Fortsetzung des Mietverhältnisses mit C angesichts deren angespannten finanziellen Verhältnisse mit weiteren Ausfällen hätten rechnen müssen. Unabhängig von der Bedeutung, die der Zustimmung zur vorzeitigen Kündigung als nachteiliger Disposition beizumessen ist, erscheint es schliesslich zweifelhaft, ob die von einem Mitarbeiter des Sozialamtes am 9. August 2006 abgegebene Erklärung (act. 5/8) berechtigtes Vertrauen bei den Beschwerdeführern erwecken konnte, da hierüber letztlich die Sozialbehörde zu entscheiden hatte.

E. 3.4

Mit Bezug auf das streitbetroffene Guthaben von Fr. 725.95 aus der Heizkostenabrechnung (vgl. act. 8/12) ist anzumerken, dass das Sozialamt den entsprechenden Betrag bereits am 4. Juli 2006 direkt C überwiesen hat (vgl. act. 8/18 und 8/19).

E. 4

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind den unterliegenden Beschwerdeführenden je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung eines jeden für den ganzen Betrag, aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG steht ihnen von vornherein nicht zu. Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.